

Gesetz, daß man die Finger durchaus nicht in den Gebärmuttermund einsetzen darf, um ihn auf die andre Seite zu ziehen, weil er dadurch in Gefahr geräth, zerissen zu werden. Hat aber die Hebamme die Finger an die Oberlefze, welche über dem Beine ist, oder an den Kopf des Kindes angefezet, so muß sie mit den Fingern, ohne weiter zu arbeiten, ruhen und anordnen, daß man die Frau an ihrer rechten Seite etwas wenig senke, der Helferinn aber muß sie befehlen, den Grund der Gebärmutter, der in der linken Seite der Frau lieget, ganz gelinde auf die rechte zu heben. Ist dieses geschehen, so empfindet die Hebamme gemeiniglich, daß der Mund der Gebärmutter und der Kopf des Kindes, mit ihren eignen zween Fingern in die Höhle des Beckens gesunken sind, wenn sich nämlich der Kopf des Kindes unter allen Theilen zuerst in dem Gebärmuttermunde angezeigt hat. Wäre aber diese Senkung nicht vorgegangen, und hätte ihr diese erste Arbeit fehl geschlagen, so muß sie dieselbe noch einmal wiederholen.

Wenn aber die Hebamme ihre zween Finger zwischen das rechte Darmbein nicht hätte einbringen können, wie es sich denn bey einer etwas lang angestandenen Arbeit öfters zuträgt; so muß sie die Frau auf ihre linke Seite ganz